

SATZUNG



§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Maibaumverein Untergiesing“. Er hat seinen Sitz in München.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Rechnungsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Zweck und Aufgaben des Vereins liegen in der Erhaltung und Förderung des Zusammenhaltes und der Lebendigkeit Untergiesings. Durch Pflege von Brauchtum soll ein Beitrag für das kulturelle Leben in unserem Stadtteil geleistet werden.
- c) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - Anschaffung, Aufstellung und Erhaltung eines Maibaums als kulturelle Bereicherung für unser Stadtviertel,
 - die jährliche Ausrichtung eines Maifestes sowie
 - eigene Veranstaltung mit sozialem und/oder kulturellem Zweck und die Beteiligung an solchen Aktivitäten Dritter, insbesondere im Rahmen der Brauchtumspflege.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Ausgabenverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

- a) Ordentliche Mitglieder können alle am Maibaumverein interessierten Personen werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- b) Ehrenmitglieder: Die Generalversammlung kann Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- c) Die persönlichen Daten der Mitglieder können für Vereinszwecke gespeichert und verarbeitet werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
Der Austritt aus dem Verein kann jeweils unter Einhaltung einer 3-Monatsfrist zum 15. April (siehe § 2) erfolgen. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
- b) bei Auflösung des Vereins,
- c) durch Tod,
- d) durch Ausschluss:

Auf Vorschlag des Vorstandes kann durch Beschluss der Generalversammlung ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages mehr als drei Monate trotz schriftlicher Anmahnung im Rückstand ist.

Weiterhin kann die Generalversammlung ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die Satzungen verstößt oder wenn es trotz schriftlicher Anmahnung die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 9 Beiträge

- d) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Zahlungstermin von der Generalversammlung festgesetzt wird.
- e) Wird die Mitgliedschaft innerhalb eines Geschäftsjahres begonnen oder beendet, so ist in jedem Fall ein voller Jahresbeitrag zu entrichten.
- f) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- g) Eine einmalige Aufnahmegebühr kann durch Beschluss der Generalversammlung erhoben werden.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Den Mitgliedern steht das Recht zu

- bei Beschlüssen und Wahlen der Generalversammlung nach Maßgabe dieser Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen sowie ein Amt zu übernehmen,
 - an den Einrichtungen des Vereins teilzunehmen, Beschwerden, Vorschläge und Anträge an den Vorstand des Vereins zu richten.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet
- alle ihnen aufgrund der Satzung obliegenden Pflichten genauestens zu erfüllen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren;
 - die Beiträge und Versicherungen zum festgelegten Termin in der festgesetzten Höhe an den Verein zu entrichten.

§ 11 Organe des Vereins

- a) die Generalversammlung (§ 12)
- b) der Vorstand (§ 13)

§ 12 Die Generalversammlung

- a) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und Mitgliederversammlung gem. § 32/Abs. | BGB
- b) Alljährlich ist zum Ende eines Geschäftsjahres eine Generalversammlung einzuberufen. Ihr obliegt vor allem
 - die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Niederschrift der letzten Generalversammlung und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - die turnusmäßige Durchführung der Wahl des Vorstandes und der Revisor*innen;
 - die Festsetzung der Beiträge und deren Abgeltung sowie des Zahlungstermines;
 - die Entscheidung über den Ausschließungsantrag gegen ein Mitglied sowie über die Änderung der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
- c) Der Vorstand des Vereins kann jederzeit weitere Generalversammlungen einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- d) Die Generalversammlungen sind vom Vorstand schriftlich per E-Mail oder mit einfachem Brief an die zuletzt bekannte Anschrift jedes Vereinsmitgliedes, unter Angabe der Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

- e) Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich an die Adresse des Vorstandes, die in der Einladung zur Generalversammlung angegeben ist, eingereicht werden. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung der Generalversammlung aufgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der in der Generalversammlung anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder zustimmt. Anträge auf Auflösung des Vereins oder auf eine Satzungsänderung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- f) Die Abstimmung in den Generalversammlungen über Beschlüsse, Anträge und Entscheidungen erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder.
Zur Satzungsänderung, sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.
- g) Jedes anwesende ordentliche Vereinsmitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Eine Briefwahl oder Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.
- h) Für die Wahlen wird bestimmt:
- Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes durch Handaufheben einen Wahlausschuss, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekanntgibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen.
 - Der Wahlausschuss umfasst drei Mitglieder, die auch zugleich die Tätigkeit der Prüfungskommission ausüben.
 - Gewählt ist, wer bei einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
 - Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisor*innen kann durch Handaufhebung erfolgen, wenn die Generalversammlung dies beschließt.
 - Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied. Ein Mitglied kann auch gewählt werden, wenn es nicht in der Generalversammlung anwesend ist. In diesem Fall muss es jedoch zuvor gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären, dass es der Wahl zustimmen wird. Nach der Wahl des Wahlausschusses übergibt der Vorstand diesem die schriftliche Zustimmungserklärung abwesender Mitglieder.
 - Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- i) Über die Wahlen, Verhandlungen, Abstimmungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, das Abstimmungsergebnis und die wörtliche Fassung der Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom/von der Schriftführer*in zu unterschreiben und vom bzw. von der Vorsitzenden zu bestätigen. Der Inhalt der Niederschrift ist den Mitgliedern in der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung bekanntzugeben.

Er setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzende*r
- 2. Vorsitzende*r
- 1. Kassierer*in
- 2. Kassierer*in
- Schriftführer*in

Zusätzlich können ein oder mehrere Vorstandsmitglieder für besondere Aufgaben gewählt oder berufen werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten, worunter sich der/die 1. oder 2. Vorsitzende befinden muss.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass

- a) Der/Die 2. Vorsitzende den die 1. Vorsitzenden,
- b) je zwei weitere Vorstandsmitglieder den/die 1. und 2. Vorsitzenden vertreten können.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle vier Jahre durch die Generalversammlung. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der vier Jahre bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein innerhalb der Wahlperiode aus, so wird ein Mitglied in der nächsten Generalversammlung in dieses Amt für den Rest der Wahlperiode gewählt.

Die Abberufung des Vorstandes - auch einzelner Vorstandsmitglieder - ist aus wichtigem Grunde durch die Generalversammlung möglich. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder die sonstige völlige Unzumutbarkeit der weiteren Tätigkeit des Vorstandes für den Verein dar.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Der/Dem 1. oder 2. Vorsitzenden obliegt insbesondere

- a) die Einberufung und Leitung der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen. Vorstandssitzungen sind mindestens zweimal im Jahr oder auf begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen;
- b) der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen, sowie die Erledigung aller in die Zuständigkeit des Vereins fallenden Aufgaben.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse - soweit die Satzung nicht eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend sind.

Der Schriftführer hat alle Schriftstücke anzufertigen, soweit sie nicht vom/von der Vorsitzenden selbst geschrieben werden. Ihm obliegt weiterhin ausschließlich die Aufgabe, über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Generalversammlungen die Niederschrift abzufassen.

Die Niederschriften sind vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer*in zu unterzeichnen.

Vorstandsmitglieder, die einem Beschluss nicht zustimmen, sind auf ihren Wunsch hin in der Niederschrift namentlich aufzuführen.

Der/die Kassierer*in hat im Benehmen mit dem/der 1. Vorsitzenden alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins buch- und kassenmäßig zu behandeln, am Jahresschluss Rechnung zu legen und das Vereinsvermögen zu verwahren.

Ausgaben über EUR 200,- dürfen nur mit Zustimmung zweier Vorstandsmitglieder (unter denen sich aber der/die 1. oder 2. Vorsitzende befinden muss) getätigt werden.

Der/Die 2. Kassierer*in vertritt die/den 1. Kassierer*in.

Die Ausübung von Kassengeschäften durch ein anderes Vorstandsmitglied ist unzulässig, außer in Fällen einer besonderen Beauftragung durch den/die 1. oder 2. Vorsitzenden und in Absprache mit der/dem 1. Oder 2. Kassierer*in.

Durch Beschluss des Vorstandes können Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben von Sachgebieten betraut werden, die sich aus dem Zweck und den Aufgaben des Vereins ergeben.

Die betreffenden Vorstandsmitglieder haben in diesen Sachgebieten beratende und vorbereitende Funktionen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 14 Revision

Von der Generalversammlung werden zwei Revisor*innen und auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl. Die Revisor*innen sind keine Vorstandsmitglieder. Sie können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, an denen sie mit beratender Stimme teilnehmen.

Scheidet ein/r Revisor*in aus dem Verein innerhalb der Wahlperiode aus, so wird in der nächsten Generalversammlung ein Mitglied in dieses Amt für den Rest der Wahlperiode gewählt.

Die Revisor*innen sind verpflichtet und jeder Zeit berechtigt, die Rechnungsbelege, die Eintragungen im Kassenbuch und das Vereinsvermögen nach freiem Ermessen oder auf Verlangen des Vorstandes - jährlich mindestens einmal – zu prüfen.

Am Schluss des Rechnungsjahres obliegt ihnen eine ordnungsgemäße Überprüfung des gesamten Rechnungswesens des Vereins.

Über jede Prüfung ist im Kassenbuch ein Vermerk anzubringen.

Bei der Generalversammlung ist von den Revisoren über die erfolgte Prüfung ein schriftlicher Bericht, der als Beilage zur Niederschrift (Protokoll) der Generalversammlung zu nehmen ist, abzugeben.

§ 15 Eigentumsbegriff

Alle dem Gemeinwesen des Vereins dienenden Geräte, die von den Mitgliedern durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle oder materielle Beiträge angeschafft werden oder angeschafft

worden sind, werden Eigentum des Vereins. Die Begründung von Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.

§ 16 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Das Vermögen soll deshalb an die Landeshauptstadt München fallen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Untergiesing zu verwenden hat.

§ 17 Redaktionelle Änderungen der Satzung

Der Vorstand des Vereins kann abweichend von § 9, Buchst. b) eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vornehmen.

§ 18 Schlussvorschriften

In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Diese Satzung wurde am 03. April 2025 in der Generalversammlung des Vereins beschlossen. Sie tritt somit in Kraft.